

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von  
Projekten mit digitalen und kreativwirtschaftlichen Inhalten und Leistungen  
(Richtlinien Digital And Creative Economy)**

**Erl. des MWL vom 1. November 2023 – 22/36-32323/3**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, L 450 vom 16.12.2021, S. 158, L 241 vom 19.9.2022, S. 16, L 65 vom 2.3.2023, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegiertenverordnungen und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, L 13 vom 20.1.2022, S. 74) in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegiertenverordnungen und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der **Anlage 1**,

- d) des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. Mai 2023, MBl. LSA S. 198) in der jeweils geltenden Fassung und
- f) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien, dem EFRE/JTF Programm 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt (<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2021-bis-2027-efreesf-jtf/>) sowie den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE/ESF+/JTF für die Förderperiode 2021 bis 2027 Zuwendungen für innovative Digitalisierungsprozesse in Unternehmen, die Entwicklung und Produktion digital-kreativer Anwendungen, Produkte und Services sowie die Entwicklung von innovativen Produkten und Dienstleistungen in Netzwerken einschließlich der Verbesserung des Marktzuganges, des Know-hows von Unternehmen im kreativwirtschaftlichen Bereich und branchenübergreifender Zusammenarbeit.

1.2 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, ... im Rahmen von branchenübergreifenden Netzwerken die Entwicklung von innovativen Produkten und Dienstleistungen mit digitalen Komponenten im kreativwirtschaftlichen Bereich zu befördern und die Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Durchführung eines Wettbewerbs- und Antragsverfahrens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

...

### 2.3 Förderschwerpunkt Cross Innovation

2.3.1 Gegenstand der Förderung sind Vorhaben zur Entwicklung und Vermarktung innovativer Produkte und Dienstleistungen mit digitalen Komponenten durch Unternehmensnetzwerke<sup>1</sup>, die das Potential von IKT- und Kreativunternehmen nutzen. Dabei können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) anderer Branchen einbezogen werden, solange die Mehrzahl der Unternehmen der Kreativwirtschaft<sup>2</sup> sowie dem kreativen Handwerk<sup>3</sup> zugehören.

2.3.2 Zu fördernde Leistungen sind:

- a) das Erstellen von Stärke-Schwächen-Profilen der beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen und das Erschließen von Synergien durch die Netzwerkarbeit,
- b) Recherchen zum Stand der Technik sowie Analysen und Bewertungen von bestehenden Marken- und Schutzrechten; die Ableitung von Schlussfolgerungen für das Netzwerk,
- c) Beratungsleistungen (zum Beispiel Schutzrechte),
- d) Analysen des potentiellen Absatzmarktes,
- e) Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen des Netzwerkes,
- f) Vermarktungsaktivitäten für die zu entwickelnden oder entwickelten Produkte und Dienstleistungen sowie Vermarktungsaktivitäten des Netzwerkes auf der Grundlage von Markteinschätzungen,
- g) die Durchführung von Präsentationsveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung von Erfahrungen und Vernetzung mit anderen Netzwerken,
- h) die Moderation zwischen den Netzwerkpartnern,
- i) die Identifizierung und Vermittlung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen, die Vorbereitung und Durchführung von Workshops oder Konferenzen zur Wissensvermittlung und zum Erfahrungsaustausch im Interesse der teilnehmenden Netzwerkpartner (zum Beispiel Statusseminare, Transfertreffen auch zum Wissenstransfer hinsichtlich europa- und verwaltungsrechtlicher Projektumsetzung),

---

<sup>1</sup> Unter einem Unternehmensnetzwerk ist die zielgerichtete, auf die Umsetzung des jeweiligen Projektzieles zur Entwicklung und Vermarktung innovativer Produkte und Dienstleistungen gerichtete überbetriebliche Kooperation in der Regel von mindestens fünf wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen zu verstehen.

Die Zusammenarbeit in Unternehmensnetzwerken dient dem Wissenstransfer und erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

<sup>2</sup> Die Kreativwirtschaft umfasst die Teilbranchen Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkwirtschaft, Markt für Darstellende Künste, Architekturmarkt, Designwirtschaft, Pressemarkt, Werbemarkt und die Software/Games-Industrie.

<sup>3</sup> Grundlage der Beteiligung von kreativen Handwerksunternehmen ist eine zwischen dem Ministerium und den Handwerkskammern abgestimmte Positivliste, die auf der Internetseite der bewilligenden Stelle veröffentlicht wird.

- j) die Auswertung der Netzwerkarbeit hinsichtlich der wirtschaftlichen Ergebnisse (Qualitätssicherung) sowie die Erarbeitung von Schlussfolgerungen für eine sich selbst finanzierende Fortsetzung des Netzwerkes und
- k) das Projektmanagement (programmtechnische Verwaltung und Abrechnung).

#### 2.4 Nicht gefördert werden:

- a) der Erwerb von Hard- und Software (zum Beispiel PC's, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone, Büro- oder Betriebssysteme), soweit kein direkter inhaltlicher Bezug zum Projekt erkennbar ist und kein innovativer Mehrwert für das Unternehmen ersichtlich wird,
- b) die Leistung von Beratern mit rechtlicher, wirtschaftlicher, personeller oder organisatorischer Verflechtung mit den antragstellenden Unternehmen sowie die Leistung von Beratern, die ihre Kompetenzen nicht durch geeignete Unterlagen oder Nachweise belegen können,
- c) Beraterleistungen für die Konzeptentwicklung, wenn ein kostenloses Beratungs- oder Förderangebot nutzbar ist,
- d) Projekte, die Persönlichkeitsrechte, das sittliche oder das religiöse Gefühl der Allgemeinheit verletzen oder deren Inhalt illegal pornografisch, Gewalt verherrlichend oder die Jugend gefährdend ist,
- e) Projekte, deren Gesamtkosten mehr als 200 000 Euro betragen,
- f) Umsatzsteuern, sofern diese nach den nationalen Steuervorschriften erstattungsfähig sind.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen entsprechend der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt, die ein Projekt nach Nummer 2 durchführen.

3.2 Ein Netzwerk im Förderschwerpunkt Nummer 2.3 (Cross Innovation) soll in der Regel fünf Unternehmen nicht überschreiten. Den Netzwerken müssen jeweils mindestens zur Hälfte kleine und mittlere Unternehmen der Kreativwirtschaft oder des kreativen Handwerks angehören. Antragsteller für ein Netzwerk ist ein am Netzwerk beteiligter Selbstständiger oder

ein beteiligtes kleines oder mittleres Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

...

##### **4.3 Förderschwerpunkt Cross Innovation**

4.3.1 Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Wettbewerbsverfahrens (Ideenphase, Konzeptphase) durch eine Projektjury. Einzelheiten zu den Abgabeterminen, zum Verfahren, zu den Kriterien der Projektauswahl und den einzureichenden Unterlagen werden im Rahmen eines Wettbewerbsleitfadens ergänzend zum Wettbewerbsaufruf veröffentlicht.

##### **4.3.2 Ideenphase**

Der Wettbewerbsantrag besteht aus einem Ideenpapier, in dem das Projekt, sein Innovationsgehalt und die wirtschaftliche Relevanz des Themas und des Netzwerkes für die Region und das Land Sachsen-Anhalt (Kriterien 1 und 2) beschrieben werden, sowie einem Kurzvideo. Die Bewertung des Wettbewerbsantrages erfolgt durch die Projektjury, die ein Ranking erstellt. Die zwölf im Ranking erstplatzierten Projektträger werden zur weiteren Beteiligung am Wettbewerbsverfahren in die Konzeptphase eingeladen. Die Projektjury kann über weitere Zulassungen im Einzelfall entscheiden.

##### **4.3.3 Konzeptphase**

Die eingeladenen Projektträger reichen ihre Wettbewerbsunterlagen gemäß dem Leitfaden „Konzeptphase“ bei der bewilligenden Stelle ein und beschreiben darin die Effizienz des Netzwerkes gemessen an Aufbau, Planung, Methodik, Inhalt und Nachhaltigkeit sowie die Ausrichtung des Projektes auf einen Leitmarkt der Regionalen Innovationsstrategie oder das Mitteldeutsche Kohlerevier (Kriterium 3). Die bewilligende Stelle prüft die formale Einhaltung der Ausschreibungskriterien und Projektanforderungen der Konzeptphase und erstellt eine inhaltliche Bewertung. Die Bewertung und ein Rankingvorschlag werden der Projektjury vorgelegt, die die Auswahlentscheidung im Rahmen einer Jurysitzung mit Präsentation der eingeladenen Projekte unter Berücksichtigung des Innovationsgehalts des Vorhabens und der wirtschaftlichen Relevanz des Themas und des Netzwerkes für die Region und das Land Sachsen-Anhalt trifft.

4.3.4 Wurde der Antrag in dem Wettbewerbsverfahren ausgewählt, sind zur weiteren Antragsprüfung folgende Unterlagen ergänzend einzureichen:

- a) Antragsformular,
- b) Ausgaben- und Finanzierungsplan (Haushaltsplanentwurf) mit Beschreibung der Einzelansätze einschließlich Anlagen und Meilensteinplan,
- c) eine Absichtserklärung der Netzwerkpartner zum Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zur Kooperation der Netzwerkteilnehmer

sowie weitere Unterlagen gemäß der Unterlagencheckliste der bewilligenden Stelle.

#### 4.4 Gemeinsame Voraussetzungen

##### 4.4.1 Förderung von produktiven Investitionen

4.4.1.1 Es dürfen keine Ausgaben für eine Verlagerung gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert werden.

4.4.1.2 Zuwendungen kommen nach Artikel 73 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1060 nur in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger die finanzielle Tragfähigkeit in Form von finanziellen Mitteln oder Mechanismen plausibel erklärt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten während des Zweckbindungszeitraumes abzudecken.

4.4.2 Die Förderung anderer öffentlicher oder privater Stellen geht der Förderung nach diesen Richtlinien vor.

4.4.3 Die Beantragung der Projekte hat jeweils bezogen auf einen konkreten Förderschwerpunkt zu erfolgen. Eine Kombination von Förderschwerpunkten innerhalb der Projekte ist nicht zugelassen.

...

4.4.4 Für urheberrechtlich geschützte Teile des Projektes ist der Erwerb oder die Berechtigung zur Verwendung lückenlos nachzuweisen.

4.4.5 Dem Land Sachsen-Anhalt ist die Möglichkeit einzuräumen, mit dem durch die Förderung entstandenen Produkt zu werben.

4.4.6 Belange der Barrierefreiheit sind zu berücksichtigen. Das geförderte Vorhaben darf nicht zu einer Diskriminierung und einer Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts führen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektfinanzierung.

### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

### 5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### 5.4 Höhe der Förderung

...

#### 5.4.3 Förderschwerpunkt Cross Innovation

5.4.3.1 Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel mindestens zwölf bis maximal 36 Monate.

5.4.3.2 Gefördert werden die mit dem Netzwerkvorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Personal- und Sachausgaben, Leistungen Dritter sowie Investitionen in Hard- und Software, die für die Umsetzung und den innovativen Mehrwert des Vorhabens unumgänglich sind.

5.4.3.3 Förderfähig sind bis zu 85 v. H. der projektbezogenen Ausgaben nach Nummer

5.4.3.2 in Höhe eines Zuschusses von:

- a) bis zu 60 000 Euro bei Projekten mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten,
- b) bis zu 170 000 Euro bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten bis zu 36 Monaten.

Beinhaltet das Vorhaben die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter für das Projektmanagement ist deren zuwendungsfähiger Anteil auf höchstens 15 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben begrenzt.

5.4.3.4 Vorhaben mit einem Förderbetrag von unter 30 000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

## 5.5 Personalausgaben

Die förderfähigen Personalausgaben werden auf der Grundlage von Kosten je Einheit im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt.

### 5.5.1 Sozialversicherungspflichtige Personalausgaben für Projektmitarbeiter und Mitarbeiter der Netzwerkpartner

5.5.1.1 Personalausgaben können insbesondere förderfähig sein für Personal, das zum Zwecke der Durchführung des Projektes zusätzlich eingestellt wird und nicht dem Bereich der Geschäftsführung oder der familienhaften Mitarbeit zuzuordnen ist.

5.5.1.2 Ausgaben für angestelltes Stammpersonal können bei einer Förderung nach den Nummern ... und 2.3 (Cross Innovation), sofern es sich nicht um Angestellte im Bereich der Geschäftsführung handelt, gemäß Abschnitt 7 Nr. 1.7 Satz 3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn eine Maßnahme sonst nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang durchgeführt werden könnte und diese Mittel nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Ausgaben für Stammpersonal können darüber hinaus nur anerkannt werden, soweit das Personal nachweislich für das Projekt eingesetzt wird.

5.5.1.3 Für die Anerkennung von zuwendungsfähigen sozialversicherungspflichtigen Personalausgaben sind die Pauschalwerte gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses entsprechend **Anlage 2** anzuwenden. Für die Anwendung der Pauschalwerte gelten im Übrigen die Hinweise aus Nummer 4.2.4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses.

5.5.1.4 Die Pauschalwerte beinhalten einen durchschnittlichen Stundensatz, Monats- oder Jahreswert, der die Personalnebenkosten für den Arbeitgeberanteil für die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungen und Umlagen einschließt. Pauschalwerte mit eingerechneter kalkulatorischer Urlaubsabgeltung gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses sind insbesondere anzusetzen, wenn der gesetzliche Urlaub nicht in der Projektlaufzeit abgegolten werden kann und die Beschäftigungsdauer des Projektmitarbeiters unter einem Jahr liegt. Für ein Jahr sind dabei höchstens 1 856 Arbeitsstunden oder 10,66 Monatsbeträge anrechenbar.

Für alle anderen Beschäftigungen sind in der Regel die Pauschalwerte ohne kalkulatorisch eingerechnete Urlaubsabgeltung gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zu verwenden. Hier sind für ein Jahr bis zu zwölf volle Monatsbeträge oder bis zu 2 088 Jahresarbeitsstunden je Beschäftigten anrechenbar. Eine detaillierte Abrechnung der tatsächlichen Personalausgaben ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist bei Bemessung der Personalausgaben auf Stundenlohnbasis der Nachweis der dem Projekt zurechenbaren tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Werden die Personalausgaben auf Monatsentgeltbasis oder als Jahresbetrag bemessen, ist keine Korrektur um Fehlzeiten wie zum Beispiel Krankheit und Urlaub erforderlich, sofern der Zuwendungsempfänger Aufwendungen selbst zu tragen hat (Entgeltfortzahlung erfolgt oder Projekt wird vertretungsweise weitergeführt). Ausgaben für Vertretungskräfte, die die geförderte Tätigkeit fortführen, sind nicht zusätzlich förderfähig. Weiterhin ist eine Abrechnung über die Pauschalwerte oder durchschnittlich 40 Wochenstunden hinausgehender Personalausgaben nicht zulässig.

5.5.1.5 Für die Auswahl der Qualitätsstufen sind die Zuordnungskriterien gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses anzuwenden. Bei der Anwendung der Pauschalwerte gemäß Anlage 2 ist für die Qualitätsstufen a bis e der Nachweis der für die Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung bei Antragstellung zu erbringen.

5.5.2 Unternehmerlohn für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer und angestellte Geschäftsführer

5.5.2.1 Der Unternehmerlohn für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer und angestellte Geschäftsführer ist auf der Grundlage der in **Anlage 3** dargestellten Pauschalwerte bei Vorhaben nach den Nummern ... und 2.3 (Cross Innovation) förderfähig. Die Pauschalwerte beinhalten einen durchschnittlichen Stundensatz oder Monatswert auf der Basis einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden gemäß Einteilung in Qualitätsstufen, für deren Auswahl die Zuordnungskriterien gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses anzuwenden sind.

Personalnebenkosten für die Sozialversicherungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und über den gesamten Förderzeitraum bestehen, sind förderfähig. Hierzu zählen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Diese sind pauschal gemäß Anlage 3 Nr. 2 abzugelten. Ein Aufschlag zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen, für Insolvenzumlagen und für die gesetzliche Unfallversicherung wird nicht gewährt.

Für die Anwendung der Pauschalwerte gelten im Übrigen die Hinweise aus Nummer 4.2.4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses.

5.5.2.2 Bei Verwendung der Pauschalwerte für Unternehmerlohn nach Nummer 5.5.2.1 ist dem Antrag zusätzlich ein Nachweis der bestehenden Sozialversicherungen beizufügen. Die sachgerechte Auswahl der Qualitätsstufen ist durch Vorlage eines Nachweises der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung im Antrag zu belegen.

5.5.2.3 Der zeitliche Einsatz des Unternehmers oder eines angestellten Geschäftsführers darf im Projekt(-netzwerk) maximal ein Drittel seiner Gesamtarbeitszeit pro Monat betragen (bei Unternehmern im Hauptgewerbe mit höchstens fünf Mitarbeitern maximal 50 v. H.) und reduziert sich anteilig, sofern Tätigkeiten gleichzeitig in mehreren Unternehmen oder in Anstellungsverhältnissen bestehen. Die anrechnungsfähige Gesamtarbeitszeit ist dabei auf durchschnittlich 60 Stunden pro Woche für alle ausgeübten Tätigkeiten begrenzt.

## 5.6 Ausgaben für Investitionen, Leistungen Dritter und Sachausgaben

Die in diesem Bereich förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens werden auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 (genehmigter Haushaltsplanentwurf) bestimmt. Auf dieser Grundlage in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt die Förderung in Form eines Pauschalbetrages. Dazu sind vom Antragsteller alle für das Projekt anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Personalausgaben nach Nummer 5.5 im Ausgaben- und Finanzierungsplan (Haushaltsplanentwurf) aufzuführen und dem Grunde sowie der Höhe nach durch Angabe einer schriftlichen Begründung sowie Quellenangabe zu plausibilisieren. Die bewilligende Stelle ist berechtigt, sich im Rahmen der Antragsprüfung nach Nummer 4.2.1, 4.2.2 oder 4.3.4 Nachweise (zum Beispiel eingeholte Angebote, Kalkulationen, Markterkundungen, Referenzen) als Beleg für die Plausibilität der geplanten Beträge vorlegen zu lassen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung wird für Unternehmen als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Hierbei sind zusätzlich und vorrangig die in Anlage 1 aufgeführten (De-minimis spezifischen) Festlegungen einzuhalten.

6.2 Die pro Unternehmen anfallenden beihilferechtlichen Anteile werden durch die bewilligende Stelle ermittelt.

Auch hinsichtlich des Projektmanagements im Förderschwerpunkt Nummer 2.3 (Cross Innovation) ist eine Förderung nur zulässig nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 1, es sei denn, die Auswahl des Projektmanagements wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung getroffen oder der zulässige Marktpreis vorab durch eine der in der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1) festgelegten Maßnahmen ermittelt. Die Netzwerkteilnehmer oder das Projektmanagement (ausgenommen bei Ermittlung durch öffentliche Ausschreibung oder eine der in der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe festgelegten Maßnahmen) erhalten einen De-minimis-Bescheid. Damit wird der De-minimis-Beihilfewert zweifach, das heißt einmal für die beteiligten Netzwerkpartner und einmal für das Projektmanagement angerechnet.

6.3 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

6.4 Ausgaben für eine Verlagerung gemäß Artikel 2 Nr. 61a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

6.5 Die Regelungen zur Dauerhaftigkeit gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Die gewährte Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn innerhalb von drei Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger:

- a) die Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt;
- b) die Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur vorgenommen wird, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht;
- c) eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens erfolgt, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

Jede Änderung im Sinne von Satz 2 vor Ablauf der Frist ist vom Zuwendungsempfänger unverzüglich nach deren Eintritt gegenüber der bewilligenden Stelle anzuzeigen und mit Belegen zu dokumentieren. Weitere Zweckbindungen nach anderen Regelungen bleiben davon unberührt.

6.6 Der Zuwendungsempfänger hat Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten. Die Anforderungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

### 7.1 VV zu § 44 LHO

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

### 7.2 Bewilligende Stelle

Bewilligende Stelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

### 7.3 Richtlinienspezifisches Verfahren

7.3.1 Anträge sind auf den vorgegebenen Formularen und mit den erforderlichen Anlagen an die bewilligende Stelle zu richten. Die zugehörige Projektbeschreibung hat jeweils die in Nummer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen zu enthalten. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt auf der Basis der in den Nummern 4.1 bis 4.3 genannten Angaben im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens.

7.3.2 Die Formulare für die Teilnahme am Wettbewerbsverfahren werden von der bewilligenden Stelle bereitgestellt. Sie stehen unter

...

c) <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/netzwerke-foerdern/cross-innovation>  
für den Förderschwerpunkt Cross Innovation (Nummer 4.3)  
zur Verfügung.

7.3.3 Die Bekanntgabe der Wettbewerbsaufrufe zu den Förderschwerpunkten erfolgt unter den in Nummer 7.3.2 Satz 2 genannten Internetseiten der bewilligenden Stelle.

...

7.3.6 Gefördert werden nur Projekte, deren Durchführung nicht vor Antragstellung nach Nummer 4.1.2, 4.2.2 oder 4.3.4 begonnen wurde. Maßgeblich als Zeitpunkt des förderunschädlichen Vorhabenbeginns auf eigenes Risiko des Antragstellers ist der Tag des Antragseingangs bei der bewilligenden Stelle. Das vorgeschaltete Wettbewerbsverfahren nach Nummer 4.1.1, 4.2.1 oder 4.3.1 bis 4.3.3 sowie die Auswahl der Projekte darin

berechtigten den Antragsteller ausschließlich zur Antragstellung, nicht aber zum vorzeitigen Beginn des Projektes. Maßnahmen zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes im Sinne der Nummer 4 gelten nicht als Beginn des Vorhabens, sind dann in diesen Teilen jedoch nicht förderfähig.

7.3.7 Für die Auszahlung der als Kosten je Einheit bewilligten Zuwendung für die Personalausgaben nach Nummer 5 sind die geleisteten Stunden des Personals gemäß Abschnitt 2 Nr. 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses nachzuweisen. Vorauszahlungen sind nicht zugelassen. Zu jedem Mittelabruf ist der fortlaufend zu führende zahlenmäßige Nachweis vorzulegen.

7.3.8 Die Auszahlung der als Pauschalbeträge bewilligten Fördermittel für Ausgaben aus Nummer 5.6 erfolgt auf der Grundlage eines von der bewilligenden Stelle festzulegenden Meilensteinplans mit Auszahlungsterminen. Mittelabrufe sind nur zulässig, sofern der jeweilige Meilenstein erfüllt wurde. Die Erfüllung des jeweiligen Meilensteins ist durch Vorlage des fortlaufend zu führenden zahlenmäßigen Nachweises sowie eines Sachberichtes, in dem eine konkrete Beschreibung der selbst erbrachten sowie bezogenen Leistungen in der Projektumsetzung dargestellt wird, nachzuweisen.

Dem Sachbericht können als Belege zum Beispiel Abnahmeprotokolle, Dokumentationen, Einwahllinks zu in der Erstellung befindlichen oder fertiggestellten digitalen Anwendungen, Produkten oder Services, Lieferscheine, Leistungsnachweise, (Weiterleitungs-)Verträge sowie sonstige geeignete Unterlagen, die als Beleg für die der Berechnung der Ausgaben zugrunde gelegten Einheiten oder Mengen dienen können, beigelegt werden.

Die bewilligende Stelle ist zur Anforderung dieser Nachweise im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens jederzeit berechtigt. Sie kann Kürzungen bei den pauschalisierten Zuwendungsbeträgen vornehmen, wenn die Erfüllung des Meilensteins anhand des vorgelegten Sachberichtes oder der Belege nicht ausreichend plausibel dargelegt ist.

Für jedes geförderte Projekt ... ist die zulässige Anzahl der Mittelabrufe bei den Förderschwerpunkten ... und 2.3 (Cross Innovation) auf vier pro Projektjahr begrenzt.

Mit jedem Mittelabruf ist die Aktualität des Meilensteinplans in seinen Zielen und Fristen gegenüber der bewilligenden Stelle vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen.

Veränderungen im Meilensteinplan sind unverzüglich bei der bewilligenden Stelle anzuzeigen und bedürfen ihrer Genehmigung. Die bewilligende Stelle ist berechtigt, Mittelabrufe für die

Dauer der Genehmigung des geänderten Meilensteinplans oder bei berechtigten Zweifeln an dessen Aktualität auszusetzen. Die Aussetzung stellt eine Fristunterbrechung nach Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 dar.

7.3.9 Aufgrund der Prüfung des Vorhabenfortschritts im Rahmen der Auszahlungen nach den Nummern 7.3.7 und 7.3.8 wird auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet. Dies gilt nicht für Vorhaben mit einem Bewilligungszeitraum, welcher sich über mehr als drei Haushaltsjahre erstreckt. Für derartige Vorhaben ist die Vorlage von Zwischennachweisen nach Ablauf des dritten Haushaltsjahres verpflichtend.

7.3.10 Die Prüfung der Mittelverwendung der bewilligten Zuwendung erfolgt nicht auf der Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben. Entscheidend ist die Erbringung der Nachweise nach den Nummern 7.3.7 und 7.3.8.

7.3.11 Die im Antrags- und Auszahlungsverfahren vorgelegten Nachweise müssen bei der Endverwendungsnachweisprüfung nicht erneut vorgelegt werden. Die im Rahmen der Auszahlungsanträge vorgelegten zahlenmäßigen Nachweise gelten auch als Nachweise im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, sofern sich keine Änderungen ergeben haben. Der abschließende Sachbericht zur Umsetzung der Realisierung des Projektes ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis vom Zuwendungsempfänger vorzulegen. Im Sachbericht ist dazulegen, dass für die gemäß Nummer 5.5 in Anspruch genommenen Pauschalen für die Personalausgaben die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der bei der Bewilligung zugrunde gelegten Qualitätsstufe entsprochen hat. Soweit erforderliche Nachweise über die Qualifikation oder Berufserfahrung nicht im Antrags- oder Auszahlungsverfahren (zum Beispiel wegen Neueinstellung erst im Laufe der Projektumsetzung) vorgelegt wurden, sind diese spätestens mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Zu den Pauschalbeträgen nach Nummer 5.6 ist im Sachbericht darzulegen, dass der Umfang der tatsächlich durchgeführten Maßnahme dem Umfang der für die Bemessung der Pauschalbeträge zugrundeliegenden Mengen oder Einheiten entsprochen hat. Weitere Anforderungen an den Sachbericht werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

#### 7.4 Prüfrechte

Das Ministerium, die für die Förderung im Rahmen des Programms EFRE/ESF/JTF eingerichteten Behörden und Stellen, der Landesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission und die bewilligende Stelle sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

## 7.5 Erfolgskontrollen

Die bewilligende Stelle oder deren Beauftragte führen während der Projektlaufzeit oder nach Abschluss des Vorhabens Erfolgskontrollen durch. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, an der Überprüfung der Effizienz der aus Mitteln des EFRE finanzierten Förderprogramme gemäß Artikel 18 und Artikel 44 der Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken.

## **8. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

An  
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

## Anlage 1

(zu Nummer 1.1 Buchst. c, Nummern 6.1 und 6.2 Abs. 2)

Soweit die Förderung nach diesen Richtlinien als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in diesen Richtlinien benannten Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

### 1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an bis längstens zum 30. Juni 2024.

### 2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22), aufgehoben durch Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1), tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
  - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet, oder
  - bb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Ist ein Unternehmen sowohl in den Bereichen nach Absatz 1 Buchst. a, b oder c als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig oder übt andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 aus, so gilt die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

### 3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse innerhalb der Verordnung (EG) Nr. 104/2000;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: den Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.
- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
  - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
  - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
  - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
  - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die

alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

#### 4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.

Wird der in Absatz 1 genannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten, darf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

#### 5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

## 6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

## 7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die bewilligende Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt die bewilligende Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrundeliegende Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage dieser Richtlinien gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die bewilligende Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt sind.

## 8. Dokumentationspflicht

Die bewilligende Stelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die bewilligende Stelle übermittelt über das für Wirtschaftsrecht zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von 20 Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 eingehalten wurde.

### **Anlage 2** (zu Nummern 5.5.1.3 und 5.5.1.5)

#### **Pauschalierung von sozialversicherungspflichtigen Personalausgaben**

Basis der Pauschalierung ist die folgende Einteilung:

Qualitätsstufen	Pauschalwerte ohne Urlaubsabgeltung insbesondere bei längerfristigen Beschäftigungsverhältnissen			Pauschalwerte mit Urlaubsabgeltung insbesondere bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen unter einem Jahr		
	Euro pro Stunde	Euro <sup>4</sup> pro Monat	Euro pro Jahr	Euro pro Stunde	Euro <sup>5</sup> pro Monat	Euro pro Jahr
a) Beschäftigte in leitender Stellung und mit Tätigkeiten von besonderer Bedeutung und Verantwortung, für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 15 oder E 15 Ü TV-L) Kriterien:	46,50	8 092	97 102	52,50	9 103	97 102

<sup>4</sup> Die Beträge gelten für eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

<p>Mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bedeutende Leitungsverantwortung mit weitreichender Aufsichts- und Dispositionsbefugnis,</li> <li>2. Universitätsstudium oder Master-Abschluss und dementsprechende Tätigkeit,</li> <li>3. langjährige Berufserfahrung, in der eine erhebliche tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde und die mit entsprechend fachlich anspruchsvollen und eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist.</li> </ol>						
<p>b) Beschäftigte mit schwierigen verantwortungsvollen Tätigkeiten, für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 13 oder E 14 TV-L)</p> <p>Kriterien:</p> <p>Universitätsstudium oder Master-Abschluss und dementsprechende Tätigkeit oder</p> <p>mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leitungsverantwortung für mittlere, nachgeordnete Einheiten,</li> <li>2. langjährige Berufserfahrung, in der erhebliche tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvollen</li> </ol>	30,50	5 318	63 818	34,50	5 983	63 818

und eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist, 3. Fachhochschul- oder Bachelor-Abschluss und entsprechende Tätigkeit						
c) Beschäftigte mit schwierigen und selbstständigen Tätigkeiten, für die in der Regel ein Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 9b bis E 12 TV-L) Kriterien: Fachhochschul- oder Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss (zum Beispiel Angestellten- oder Beschäftigtenlehrgang II) und dementsprechende Tätigkeit oder mindestens zwei der drei weiteren Kriterien müssen erfüllt sein: 1. Berufserfahrung, in der tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvolleren oder eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist (Sachbearbeiter mit Berufserfahrung), 2. Tätigkeit ist maßgeblich von wissenschaftlichen, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungsaufgaben geprägt, 3. Leitungsverantwortung für kleine, untergeordnete Einheiten	28,50	4 969	59 633	32	5 591	59 633
d) Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die umfassende Fachkenntnisse erforderlich sind – Fachkräfte – (vergleichbar etwa mit E 6 bis E 8 TV-L) Kriterien:	22,00	3 787	45 445	24,50	4 260	45 445

abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung und dementsprechende Tätigkeit oder Berufserfahrung, in der berufsspezifische gründliche, umfassende Fachkenntnisse erworben wurden und diese für die Ausübung der Tätigkeiten erforderlich sind						
e) Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, für die aber Fachwissen erforderlich ist – angelernte Kräfte – (vergleichbar etwa mit E 2 bis E 5 TV-L) Kriterien: keine formelle Ausbildung erforderlich; berufsspezifisches Fachwissen ist vorhanden oder kann durch Einarbeitung und Arbeitspraxis erworben werden und ist für die Tätigkeit erforderlich	18,00	3 109	37 314	20	3 498	37 314
f) Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, für die kein Fachwissen erforderlich ist – ungelernte Kräfte – (vergleichbar etwa mit TV-L E 1 oder E 2) Kriterien: keine Anforderungen, Tätigkeit kann mit kurzer Einweisung wahrgenommen werden	16,00	2 771	33 257	18	3 118	33 257

**Anlage 3**  
(zu Nummer 5.5.2.1)

**Pauschalierung von Unternehmerlohn  
für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer und angestellte Geschäftsführer**

1. Basis der Pauschalierung ist die folgende Einteilung:

Qualitätsstufe a	Beschäftigte in leitender Stellung und mit Tätigkeiten von besonderer Bedeutung und Verantwortung, für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 15 oder E 15 Ü TV-L) Kriterien: Mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:
------------------	---

	<p>1. bedeutende Leitungsverantwortung mit weitreichender Aufsichts- und Dispositionsbefugnis,</p> <p>2. Universitätsstudium oder Master-Abschluss und dementsprechende Tätigkeit,</p> <p>3. langjährige Berufserfahrung, in der eine erhebliche tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde und die mit entsprechend fachlich anspruchsvollen und eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist</p>
Qualitätsstufe b	<p>Beschäftigte mit schwierigen verantwortungsvollen Tätigkeiten, für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 13 oder E 14 TV-L)</p> <p>Kriterien:  Universitätsstudium oder Master-Abschluss und dementsprechende Tätigkeit  oder  mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leitungsverantwortung für mittlere, nachgeordnete Einheiten,</li> <li>2. langjährige Berufserfahrung, in der erhebliche tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvollen und eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist,</li> <li>3. Fachhochschul- oder Bachelor-Abschluss und entsprechende Tätigkeit</li> </ol>
Qualitätsstufe c	<p>Beschäftigte mit schwierigen und selbstständigen Tätigkeiten, für die in der Regel ein Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 9b bis E 12 TV-L)</p> <p>Kriterien:  Fachhochschul- oder Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss (zum Beispiel Angestellten- oder Beschäftigtenlehrgang II) und dementsprechende Tätigkeit  oder  mindestens zwei der drei weiteren Kriterien müssen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Berufserfahrung, in der tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvolleren oder eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist (Sachbearbeiter mit Berufserfahrung),</li> <li>2. Tätigkeit ist maßgeblich von wissenschaftlichen Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungsaufgaben geprägt,</li> <li>3. Leitungsverantwortung für kleine, untergeordnete Einheiten</li> </ol>
Qualitätsstufe d	<p>Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die umfassende Fachkenntnisse erforderlich sind – Fachkräfte – (vergleichbar etwa mit E 6 bis E 8 TV-L)</p> <p>Kriterien:  abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung und dementsprechende Tätigkeit  oder  Berufserfahrung, in der berufsspezifische gründliche, umfassende Fachkenntnisse erworben wurden und diese für die Ausübung der Tätigkeiten erforderlich sind</p>

Qualitätsstufe e	Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, für die aber Fachwissen erforderlich ist – angelehrte Kräfte – (vergleichbar etwa mit E 2 bis E 5 TV-L) Kriterien: keine formelle Ausbildung erforderlich; berufsspezifisches Fachwissen ist vorhanden oder kann durch Einarbeitung und Arbeitspraxis erworben werden und ist für die Tätigkeit erforderlich
------------------	--

## 2. Pauschalierung

	<b>Qualitätsstufe a</b> (leitende Stellung und mit Tätigkeiten von besonderer Bedeutung und Verantwortung) in Euro	<b>Qualitätsstufe b</b> (schwierige verantwortungsvolle Tätigkeiten) in Euro	<b>Qualitätsstufe c</b> (schwierige und selbstständige Tätigkeiten) in Euro	<b>Qualitätsstufe d</b> (Fachkräfte) in Euro	<b>Qualitätsstufe e</b> (angelernte Kräfte) in Euro
<b>Basis-Pauschalwert Monat</b> (Arbeitnehmer-Durchschnittsbrutto 2021 einschließlich Kohäsionsfaktor 5,5 v. H. ohne Sozialversicherung)	5 536,48	3 436,03	3 210,70	2 446,77	2 009,01
Bei Nachweis hinzurechnen maximal 20,075 v. H. Sozialversicherungsanteil (bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 4 837,50 Euro in der Kranken- und Pflegeversicherung)	1 045,22	689,78	644,55	491,19	403,31

davon für Krankenversicherung 7,95 v. H. bis zur Beitrags- bemessungsgrenze von 4 837,50 Euro	384,58	273,16	255,25	194,52	159,72
davon für Pflegeversicherung 1,525 v. H. bis zur Beitrags- bemessungsgrenze von 4 837,50 Euro	73,77	52,40	48,96	37,31	30,64
davon für Rentenversicherung 9,3 v. H.	514,89	319,55	298,60	227,55	186,84
davon für Arbeitslosen- versicherung 1,3 v. H.	71,97	44,67	41,74	31,81	26,12
Summe	6 581,70	4 125,81	3 855,25	2 937,96	2 412,32
<b>gerundet</b>	<b>6 582</b>	<b>4 126</b>	<b>3 855</b>	<b>2 938</b>	<b>2 412</b>
<b>Basis-Pauschalwert Stunde</b> (Basis-Pauschalwert Monat/ 174 Stunden)	31,82	19,75	18,45	14,06	11,55
Bei Nachweis hinzurechnen maximal 20,075 v. H. Sozialversicherungs- anteil (bis zur Beitrags- bemessungsgrenze von 4 837,50 Euro/ 174 Stunden pro Monat in der Kranken- und Pflegeversicherung)	6,01	3,96	3,70	2,82	2,32

davon für Krankenversicherung 7,95 v. H. bis zur Beitrags- bemessungsgrenze von 4 837,50 Euro/ 174 Stunden pro Monat	2,21	1,57	1,47	1,12	0,92
davon für Pflegeversicherung 1,525 v. H. bis zur Beitrags- bemessungsgrenze von 4 837,50 Euro/ 174 Stunden pro Monat	0,42	0,30	0,28	0,21	0,18
davon für Rentenversicherung 9,3 v. H.	2,96	1,84	1,72	1,31	1,07
davon für Arbeitslosen- versicherung 1,3 v. H.	0,41	0,26	0,24	0,18	0,15
Summe	37,83	23,71	22,16	16,88	13,86
<b>gerundet</b>	<b>38</b>	<b>24</b>	<b>22</b>	<b>17</b>	<b>14</b>